

Auswertung der Anhörung des Sozialausschusses
Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch - (PGB II)
Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz
von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| Gesetzesüberschrift | Analog zum in Baden-Württemberg verabschiedeten Gesetz Änderung in „Landesheimgesetz Schleswig-Holstein“ | LV AB-Beiräte der WfbM Umdruck 16/3610 |
| | Änderung in „Gesetz über die Grundlagen von Qualität und Qualitätssicherung im Bereich der Pflege- und Teilhabeleistungen im Wohnumfeld“ | |
| Allgemeine Anmerkungen/Anregungen/Vorschläge | Schaffung einer Angehörigenvertretung, vergleichbar der Elternbeiräte an Schulen | Umdruck 16/3439 (intern) |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Gleiche oder ähnliche Regelungen in Schleswig-Holstein und den benachbarten Bundesländern werden gefordert. - Gleiche Fachkraftquoten in Schleswig-Holstein und seinen benachbarten Bundesländern werden gefordert. | vdek Umdruck 16/3908 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßt den Willen zur Abkehr von dem klassischen, institutionalisierten Heimrechtsverständnis hin zu einem verbraucherorientierten modernen Ansatz - Richtig ist die Intention, die gleichrangigen Gesetzeszwecke der Förderung der Selbstbestimmung der Betroffenen auf der einen Seite und der Gewährleistung staatlichen Schutzes auf der anderen Seite anhand des konkreten Schutzbedürfnisses und der unterschiedlichen tatsächlichen Teilhabemöglichkeiten auszubalancieren - Die ordnungsrechtliche Überwachung samt rechtlicher Konsequenzen für die Adressaten müsste sich konsequent abgestuft an der Differenzierung der Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen und dem damit verbundenen individuellen Maß an Selbstbestimmung und Verbrauchersouveränität der betroffenen Menschen orientieren; in dem Entwurf werden aber die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden ausgeweitet. - Der Rechtsfolgenkatalog bei Zweifeln an der Betreuungsform ist schwer durchschaubar. - Zwischen der Definition der unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen und den jeweiligen Rechtsfolgen ist eine klarere Abgrenzung erfor- | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|-----------------------------------|--|-----------------------------|
| | <p>derlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anforderungen der Eingliederungshilfe werden vernachlässigt. - Der Gesetzentwurf sieht keine einheitlichen Prüfkriterien vor. - Schaffung von landeseinheitlichen Regelungen zur Qualifikation des Prüfpersonals und der Prüfkriterien auf dem Verordnungsweg. - Befürchtet werden Mehrkosten durch bürokratische Erfordernisse; die Refinanzierung ist unklar. - Gesetzentwurf ist schwer verständlich und entspricht nicht den Grundsätzen für die Rechtsförmlichkeit. - Der Gesetzentwurf enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe und an verschiedenen Stellen Öffnungsklauseln. - Das Ziel der Inklusion wird nicht erreicht. - Im Gesetzentwurf wird der kooperative Ansatz nur unzureichend umgesetzt. - Die systemwidrige Vermengung von leistungsrechtlichen Elementen und ordnungsrechtlichen Regelungen führt zu Unklarheiten. Folgende klarstellende Regelung wird zur Aufnahme empfohlen: <p><i>"Für Leistungsberechtigte, die Leistungen in Einrichtungen oder von Diensten nach SGB V, VIII, XI oder XII sowie diesen nachgeordneten Rechtsnormen erhalten, sowie für Einrichtungen und Dienste, die diese Leistungen erbringen, finden die Regelungen dieses Gesetzes nur Anwendung, soweit die Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten sowie die Sicherstellung der Qualität der Leistungen und deren Prüfung nicht anderweitig rechtsverbindlich geregelt sind."</i></p> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Schaffung einer integrierten Versorgungsstruktur ist ein adäquates Mittel, um den Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung gerecht zu werden. - Die Koordination und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen auf Systemebene durch regionale Pflegekonferenzen ist zu empfehlen; eine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung dieser Kommunikationsstrukturen wäre zu begrüßen. - Ein individuelles Fall-Management ist unabdingbar. - Ein Rechtsanspruch auf Case-Management in komplexen Krisensituationen sowie auf Care-Management in allen Bedarfssituationen wäre zu be- | <p>DBfK Umdruck 16/3959</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|-----------------------------------|---|--|
| | <p>grüßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die neuartige Programmatik, die den Gesetzentwurf auszeichnet, wird begrüßt. - Die Bezeichnung „Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung“ ist falsch; richtigerweise müsste es heißen: „<i>Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf</i>“ - Ältere Menschen, die in Altenheimen oder in Einrichtungen des betreuten Wohnens leben, werden von den Regelungen des Gesetzentwurfs erfasst, erscheinen allerdings nicht in der Bezeichnung des Gesetzes; insofern ist eine Inkonsistenz zwischen Semantik, Programmatik und Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs zu erkennen. - Die Verschränkungen zwischen Ordnungsrecht und Sozialrecht sollten noch stärker berücksichtigt und ggf. hinsichtlich einer gewünschten Accessortität reflektiert werden. Ggf. Aufnahme einer Regelung wie in NRW, die darauf hinweist, dass mit der Qualifizierung als „Einrichtung“ keine Aussage verbunden ist, ob etwa eine Wohngruppe oder eine Wohngemeinschaft als Leistungsort für bestimmte Sozialleistungen infrage kommt. | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die systematische Einordnung und der Titel des Gesetzentwurfs sind nicht ganz passend. - Die Aufnahme des Verbraucherschutzes und zur Stärkung der Mitbestimmung lassen erkennen, dass man sich vom klassischen institutionalisierten Heimrechtsgedanken lösen will. - Inwieweit sich systematische Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Inklusion und Teilhabe einerseits und den ordnungsrechtlichen Eingriffen des Staates andererseits ergeben, wird sich in der praktischen Umsetzung des Gesetzentwurfs ergeben. - Der Gesetzentwurf ist unübersichtlich und wenig transparent. Angeregt wird, Schulungen durchzuführen. - Es ist von zentraler Bedeutung, dass barrierefreie Informationsangebote über den Regelungsinhalt vorgehalten beziehungsweise entwickelt werden. - Die vorgesehene Förderung der Ehrenamtlichkeit wird begrüßt. Diese Förderung des Engagements darf nicht zur Reduktion professioneller Strukturen führen. | <p>LB für Menschen mit Behinderung Umdruck 16/3960</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Erstellung der Verordnungen sollten die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderung einbezogen werden. | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme der LAG der Wohlfahrtsverbände an - Die Unübersichtlichkeit und Unklarheit des Gesetzes wird kritisiert. - Ordnungsrecht sollte nicht mit programmatischer Gesetzgebung vermischt werden. - Überprüft werden sollte, ob die Differenzierung zwischen Pflege und Behinderung nicht überholt ist. - Ordnungsrecht unterliegt dem Prinzip des geringsten Eingriffs und sollte sich auf das Notwendigste beschränken. | <p>Lebenshilfe Umdruck 16/3979</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßt werden die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Zielsetzungen; es wird aber befürchtet, dass das vorliegende Gesetz zu mehr Bürokratisierung und Institutionalisierung führt. - Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. - Durch viele Verweise ist das Gesetz schlecht leserlich. - Das Gesetz wird nicht zu einer Förderung der Entwicklung neuer Wohnformen und damit nicht zur Förderung der Selbstbestimmung und Selbstständigkeit von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderung führen. | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Gewährleistung von Transparenz soll durch die §§ 12, 14, 16, 17 und 18 gesichert werden. - Dem Abbau von Bürokratie dienen insbesondere die §§ 19 Abs. 5 und 21. - Der Geltungsbereich ist weiter als der des HeimG. Das ordnungsrechtliche Instrumentarium wird differenziert in Ansehung der jeweiligen Schutzbelange ausgestaltet. - Der Einbezug der besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8) und der selbstverantwortlich geführten ambulanten Wohn- und Hausgemeinschaften (§ 10) ist neu. Damit wird den Anforderungen an eine veränderte Wohn- und Betreuungssituation Rechnung getragen. Der Öffnung für zukünftige Entwicklungen dient die Vorschrift in § 11. - Die Nennung der Gesetzeszwecke vor Nennung des Geltungsbereichs ist üblich. - Alle Vorschriften, mit denen zur Rechtsrealisierung beigetragen werden kann, erlangen eine besondere Bedeutung. Diese hängt von den entspre- | <p>Prof. Dr. Igl, CAU Umdruck 16/3997</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|---|--|
| | <p>chenden rechtlichen Vorschriften und entsprechenden Vorkehrungen ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Rechtsrealisierung auf der gesetzgeberischen Ebene dienen das traditionelle aufsichtsrechtliche Element, die Zusammenarbeit bei den Prüfungen mit anderen Instanzen, aber auch die Öffnung der Einrichtungen für Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte und die Mitwirkungsrechte der Betroffenen. - Auf der faktischen Ebene ist vorgesehen eine breit gefächerte Beratung. - Unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung des Anliegens der Selbstbestimmung ist die Stärkung des Anliegens des Schutzes in Anhängigkeitssituationen. | |
| <p style="text-align: center;">Erster Teil Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p> | | |
| <p>Dieses Gesetz dient der Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, 2. Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen, 3. Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem | <ul style="list-style-type: none"> - beschriebenen Ziele für die Pflege werden unterstützt - begrüßt wird der Aspekt, Transparenz und Verbraucherorientierung verstärkt in die ambulante Versorgung zu transportieren - unterstützt wird das Ziel, Kontrollebenen stärker zu vernetzen und bei der Sicherstellung der Rechte und des Schutzes von Pflegebedürftigen gleichzeitig Entbürokratisierung anzustreben - die Schaffung von Aufgabenschwerpunkten, die kreisübergreifend von jeweils einer Heimaufsichtsbehörde für alle Heimaussichten wahrgenommen werden, könnte ein entsprechender Schritt in diese Richtung sein - Die berufliche Eigenverantwortlichkeit der Pflege sollte durch Verkammerung geregelt werden. Darin wird das einzige wirksame Instrument zur Dauerhaften Etablierung und Weiterentwicklung fachlicher Standards gesehen. - Die Anwendung eines wissenschaftlich fundierten Personalbemessungssystems ist unabdingbar. | <p>vdek Umdruck 16/390</p> <p>DBfK Umdruck 16/3959</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|---|--|
| <p>allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,</p> <p>4. Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,</p> <p>5. Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.</p> <p>Bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzes und bei der Ausübung von Ermessen ist zu beachten, dass diese Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - In der Zweckbestimmung des Gesetzes sollten auch ältere Menschen als Zielgruppe aufgenommen werden. - Die Adressierung von Erwartungen und Verantwortung an Kommunen, an Familie, an den Dritten Sektor wäre angemessen. - Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Rechte der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bei der Auslegung des PGB II zu beachten und möglichst weitgehend zu verwirklichen sind. - Die Auslegung wird zwangsläufig zu nicht übereinstimmenden Ergebnissen führen. - Es erscheint wenig sachgerecht, bei der Auslegung und Anwendung des PGB II allein die hier beschriebenen Rechte von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung heranzuziehen. Das Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und Einrichtungsträger lässt sich mit dem zwischen Einrichtungsträger und pflegebedürftigem Menschen nicht vergleichen. - Es ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Wahrung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von volljährigen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung und bei der Wahrung ihrer Interessen. - Der personelle Anwendungsbereich ist weiter gefasst als das HeimG. - Die Rechtsverwirklichungsvorschrift ist dem Bundesrecht entlehnt und hat in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bedeutung erlangt. | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> <p>DANA Umdruck 16/3998</p> <p>Prof. Dr. Igl, CAU Umdruck 16/3997</p> |
| <p>§ 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz</p> | | |
| <p>(1) Der Umfang staatlich gewährleisteten Schutzes für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung richtet sich nach dem Grad ihrer Abhängigkeit, der sich aus der Wohn-, Pflege- und Betreuungssituation ergibt. Dabei ist Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung und der vertraglichen Gestaltung</p> | <p>Konkretisierung der Mitwirkung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten für den Kreis der Menschen mit Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung des Heimrechts auf den Bereich neuer Wohnformen ist sinnvoll, sofern diese nicht die Kriterien der Selbst- und Eigenverantwortlichkeit erfüllen. - Die Darstellung und Definition von „Pflege“ als gesamtgesellschaftliches Ziel und Aufgabe der Allgemeinheit ist vorrangiges Ziel aller Beteiligten. Dieses Ziel zu definieren und darzustellen ist Grundvoraussetzung für Selbstbestimmung in der Pflege | <p>forum sozial Umdruck 16/3896</p> <p>vdek Umdruck 16/3908</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|--|
| der Wohn- und Dienstleistungsverhältnisse zu berücksichtigen. | <ul style="list-style-type: none"> - Die zusätzliche Unterstützung des familiären und bürgerschaftlichen Engagements bedeutet eine Aufwertung dieser Leistung. Sie bedarf jedoch einer Verordnung. - Ehrenamtlich tätige Menschen benötigen die Möglichkeit einer gründlichen Vorbereitung und Fortbildung sowie einen angemessenen Auslagensatz. Die Kostenübernahme dafür muss sichergestellt sein. - Ehrenamtlich Tätige brauchen einen stetigen niederschweligen Zugang zu einer anbieterunabhängigen Beratungsstelle | Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910 |
| | Überzeugend ist der Ansatz, dass sich der staatlich gewährte Schutz nach dem Grad der Abhängigkeit von Menschen von Pflegebedarf und Behinderung richten soll. | FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957 |
| | Durch die Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz ergeben sich wesentliche Neuerungen. | Prof. Dr. Igl, CAU Umdruck 16/3997 |
| | Die Förderung der Selbstbestimmung für behinderte und pflegebedürftige Menschen wird begrüßt. | BüB Umdruck 16/3999 |
| (2) Träger von stationären Einrichtungen, von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie Anbieter von Leistungen der Pflege und Betreuung haben sich für die Begleitung der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung durch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen deren Mitwirkung ermöglichen. | Die Einbeziehung von Angehörigen erfordert koordinierendes und kommunizierendes Handeln der professionell Pflegenden und ist in der Personalausstattung zu berücksichtigen. | DBfK Umdruck 16/3959 |
| | Frage nach der Definition des Begriffs „öffnen“. Die Öffnung der Einrichtungen für Angehörige und bürgerschaftlich Engagierten entspricht langjährigen Forderungen. | DANA Umdruck 16/3998 Prof. Dr. Igl, CAU Umdruck 16/3997 |
| (3) Öffnung, Begleitung und Mitwirkung in den Einrichtungen sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und den Schutz für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung stärken. Bei Entscheidungen nach §§ 11 und 21 ist das Maß der Umsetzung von Öffnung, Begleitung und Mitwirkung zu berücksichtigen. | | |
| (4) Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks unterstützt das Land insbesondere familiäres | Die Betonung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements wird begrüßt, darf aber nicht durch eine Institutionalisierung für die Einrichtung | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|---|---|
| <p>und bürgerschaftliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung geeigneter Maßnahmen.</p> | <p>gefährdet werden. Unklar ist die Refinanzierung der den Einrichtungen durch die notwendige Koordination und Begleitung der ehrenamtlich Tätigen entstehenden Personalkosten. Der Einsatz von Ehrenamtlichen darf nicht zum Abbau professioneller Strukturen oder zur Absenkung von Qualitätsstandards führen.</p> | <p>Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <p>Die normierte Unterstützung des Landes für familiäres und bürgerschaftliches Engagement muss in Form einer Verordnung dargelegt werden. Ehrenamtlich Tätige brauchen neben einer Vorbereitung und Fortbildung einen Auslagenersatz, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können.</p> | <p>SoVD Umdruck 16/3945</p> |
| <p>(5) Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der entsprechenden Rechte nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Die Charta ist in den Einrichtungen und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach §§ 7 und 8 durch Aushang bekannt und auf Anfrage unentgeltlich zugänglich zu machen.</p> | | |
| <p>Abschnitt II Auskunft und Beratung</p> <p>§ 3 Auskunft und Beratung</p> | | |
| <p>(1) Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.</p> <p>(2) Die zuständigen Behörden informieren</p> | <p>Eine Institutionalisierung des Beratungsangebots über die LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein ist unumgänglich.</p> | <p>LAG Heimmitwirkung Umdruck 16/3878</p> |
| | <p>Sollvorschrift für die Einrichtung von Angehörigen- und Betreuungsbeiräten</p> | <p>LV AB-Beiräte der WfbM Umdruck 16/3610</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - optimiertes Beratungsangebot ist erforderlich - sichergestellt werden muss, dass den Bewohnern, die Entscheidungen nicht mehr für sich treffen können, ein Bevollmächtigter zur Seite gestellt wird - kritische Feststellung zu den bestehenden Fähigkeiten einer „Selbstverantwortlichkeit“ und auch „Selbstbestimmtheit“ erschein notwendig | <p>vdek Umdruck 16/3908</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| <p>und beraten</p> <p>1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,</p> <p>2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen im Sinne der §§ 7 bis 10 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen und</p> <p>3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - bei ambulanten Wohnformen muss die „Auftraggebergemeinschaft“ transparent und ohne Beeinflussung sein - die Errichtung von Pflegestützpunkten und die Vorhaltung der Ersatzkassen von Pflegeberatern unterstützt den Beratungsbedarf - Informationen und Hilfen müssen unmittelbar mit dem Auftragsgeschehen der Heimaufsichtsbehörden verknüpft werden - die Einbindung von Beratungsleistungen und transparenten Prüf- und Tätigkeitsberichten in die bestehenden Beratungsstrukturen müssen erfolgen | |
| | <p>Die bereits bestehenden anbieterunabhängigen Pflegeberatungsstellen sollten in das Konzept aufgenommen werden. Die Schaffung von Doppelstrukturen ist zu vermeiden.</p> | <p>Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910</p> |
| | <p>Zwar wird der Beratungsansatz begrüßt, ein zusätzlicher Gewinn ist aber angesichts des bestehenden Beratungsangebots nicht zu erkennen.</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die bereits bestehenden trägerunabhängigen Pflegeberatungsstellen müssen in das Konzept aufgenommen werden. - Auf die entsprechenden Akteure sollte hingewirkt und dafür gesorgt werden, dass eine bereits erfolgreiche Beratung weitergeführt werden kann. - Die Landkreise, die diese Beratungsstrukturen nicht vorhalten, sollten motivierte werden, entsprechende Beratungsmöglichkeiten zu schaffen. | <p>SoVD Umdruck 16/3945</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausbau von unabhängigen Beratungsstellen kann die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des wachsenden Spektrums an Pflege- und Versorgungsangeboten durch systematische Auswertung der in Beratungen ermittelten Bedarfe unterstützen. - Die Infrastruktur an unabhängigen Pflegeberatungsstellen ist auszubauen. Auf die Vermeidung additiver Strukturen ist zu achten, ebenso auf Wohnortnähe und Neutralität. - Die Neutralität der Pflegeberater sollten neben einer formalen pflegefachlichen Qualifikation als Merkmal der Professionalität unabhängig vom Träger der Beratungsstelle festgeschrieben werden. | <p>DBfK Umdruck 16/3959</p> |
| | <p>Ein barrierefreier Zugang und eine barrierefreie Nutzbarkeit der Auskunft- und Beratungsangebote werden gefordert.</p> | <p>LB für Menschen mit Behinderung Umdruck 16/3960</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| | Die Förderung einer umfassenden neutralen Auskunft und Beratung wird begrüßt. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass diese von qualifizierten Personen durchgeführt und die Neutralität der Beratungsstelle sichergestellt ist. Dazu fehlen den entsprechenden Anforderungen. | DANA Umdruck 16/3998 |
| | Das In-den-Vordergrund-Rücken der Beratungsangebote erscheint richtig. Sichergestellt werden muss, dass die Beratung fachlich qualifiziert, trägerunabhängig erfolgt und eine Vernetzung mit den bestehenden Angeboten besteht. | BüB Umdruck 16/3999 |
| § 4 Beratung und Hilfen in besonderen Fällen | | |
| Für akuten Beratungsbedarf, bei Belastungssituationen oder bei Gewalt in der Pflege oder Betreuung soll unbeschadet der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, ein landesweites Krisentelefon vorgehalten werden. | <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung des PflegeNotTelefons wird begrüßt. - Die Umsetzung des Krisentelefons sollte trägerunabhängig erfolgen | Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910 |
| | Die dargestellte Beratung sollte in Form der Weiterführung des PflegeNotTelefons Unterstützung finden. | SoVD Umdruck 16/3945 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung eines landesweiten Krisentelefons überzeugt. - Nicht aufgegriffen werden die möglichen Verschränkungen mit der Pflegeberatung und den Pflegestützpunkten. | FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorhaltung eines landesweiten Krisentelefons wird für sinnvoll gehalten. - Dieses sollte nur in besonderen Krisensituationen in Anspruch genommen werden. - Sicherzustellen ist, dass sich dieses nicht zu einer schlichten Beschwerdestelle entwickelt. - Es ist Sorge dafür zu tragen, dass qualifizierte Mitarbeiter die Beratung durchführen. | DANA Umdruck 16/3998 |
| | Die Einrichtung eines landesweiten Krisentelefons wird begrüßt und dient der Komplettierung des Beratungsangebots. | BüB Umdruck 16/3999 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| <p>§ 5 Zusammenarbeit bei Beschwerden</p> | | |
| <p>Beschwerden, die bei einer Beratungsstelle nach § 3 Abs. 1 oder beim Krisentelefon nach § 4 erhoben werden und von diesen nicht bearbeitet werden können, sollen nach Einwilligung der Beschwerde führenden Person an die zuständigen Stellen unverzüglich weitergeleitet werden. Mit Einwilligung der Beschwerde führenden Person können Einrichtungen des Verbraucherschutzes und andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf wahrnehmen, eingebunden werden.</p> | <p>Bei der Institutionalisierung der in Satz 2 angesprochenen Organisationen des Verbraucherschutzes wird eine Institutionalisierung der LAG Heimmitwirkung für erforderlich gehalten.</p> | <p>LAG Heimmitwirkung Umdruck 16/3878</p> |
| | <p>Beratung und Interessenvertretung sollen in einer Hand liegen.</p> | <p>Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910</p> |
| | <p>Für problematisch wird die Möglichkeit erachtet, dass mit Zustimmung der Beschwerde führenden Person andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf wahrnehmen, eingebunden werden können, ohne dass eine Prüfung der Stichhaltigkeit der Beschwerde vorgenommen werden muss.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| | <p>Der Aufbau eines Beschwerdemanagements wird begrüßt.</p> | <p>BüB Umdruck 16/3999</p> |
| <p>Zweiter Teil Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Erprobungsregelungen</p> <p>§ 6 Geltungsbereich</p> | | |
| <p>(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in §§ 8 bis 10 für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, 2. volljährige Menschen, die von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedroht | <p>Die Regelung des Geltungsbereichs wird mit dem Zweck und den Grundsätzen des Gesetzes vermischt.</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Personen ohne Pflegebedarf und Behinderung, die in Einrichtungen des betreuten Wohnens oder in Altenheimen leben, sind in den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht einbezogen. - Die Formulierungen in den Absätzen 1 und 2 ließen sich besser mitein- | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|---|--|
| <p>sind, und die in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.</p> | <p>ander verzahnen und weniger redundant gestalten. Es sollte eine Definition für den unter Nr. 2 fallenden Personenkreis gegeben werden.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| <p>(2) Der erste Teil des Gesetzes gilt auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, 2. volljährige Menschen, die von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedroht sind, <p>und die nicht in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.</p> | | |
| <p>§ 7 Stationäre Einrichtungen</p> | | |
| <p>(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung länger als drei Monate wohnen können sowie Leistungen der Pflege, der Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können, 2. die entgeltlich betrieben werden, 3. in denen die Bewohnerinnen und Bewoh- | <p>Die eigene Definition von stationären Einrichtungen deckt sich nicht mit den sozialrechtlichen. Sie orientiert sich implizit an einem eher traditionellen Verständnis von stationären Einrichtungen, nimmt leistungsrechtliche Optionen aus dem Bereich der persönlichen Budgets nicht auf, auch nicht konzeptionelle Innovationen, die auch in stationären Einrichtungen teilweise implementiert werden.</p> <p>Es fehlt eine Regelung, ab welcher Bewohnerzahl eine Einrichtung unter § 7 fällt.</p> <p>Nummern 3 und 4 sollten offener formuliert werden.</p> | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> <p>DANA Umdruck 16/3998</p> <p>FIVE-Forschungs- und</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| <p>ner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und</p> <p>4. in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.</p> | | <p>Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> |
| <p>(2) Für stationäre Einrichtungen, die auf einen vorübergehenden Verbleib bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgerichtet sind, für teilstationäre Einrichtungen und für Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen, gelten §§ 8 und 12 entsprechend.</p> | <p>Zwischen der Definition der unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen und den jeweiligen Rechtsfolgen ist eine klarere Abgrenzung erforderlich.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und § 12 entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, 2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege, 3. Altenheime, 4. stationäre Hospize, 5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen.“ | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <p>Offen ist, ob hier auch die Tagespflege zu subsumieren ist.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|--|
| <p>§ 8 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</p> | | |
| <p>(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung zwei oder drei Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich zwingend in Anspruch nehmen müssen oder diese Leistungen vorübergehend bis zu einer Dauer von drei Monaten erhalten oder erhalten können. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht gemäß § 10 selbstverantwortlich geführt werden, 2. stationäre Hospize, 3. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, 4. Einrichtungen der Kurzzeitpflege, 5. Altenheime, 6. Wohngemeinschaften und Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchterkrankung. | <p>Die Prüftätigkeit in den Einrichtungen ist gesetzlich festzuschreiben.</p> <p>Zwischen der Definition der unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen und den jeweiligen Rechtsfolgen ist eine klarere Abgrenzung erforderlich.</p> <p>Formulierungsvorschlag (in Abstimmung mit dem Ministerium):</p> <p>§ 8 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§8</p> <p style="text-align: center;"><i>Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</i></p> <p><i>(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsformen, die nicht selbstverantwortlich geführt werden und in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung vertraglich verpflichtet sind, neben der Leistung des Wohnens qualifizierte Leistungen der Pflege oder der Betreuung dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Dies sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.</i></p> <p><i>(2) In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Für die Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.</i></p> <p><i>(3) § 17 und Abschnitt III des Dritten Teils gelten entsprechend.“</i></p> | <p>Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910</p> <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Im Hinblick auf die ungenaue Definition ist davon auszugehen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. - Der Begriff „Altenheime“ sollte durch die Bezeichnung „Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen“ ersetzt werden. | SoVD Umdruck 16/3945 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Es überzeugt nicht, dass stationäre Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege anders behandelt werden sollen als stationäre Einrichtungen. - Die Aufnahme der Altenheime in Nummer 5 steht im Widerspruch zu den in der Zweckbestimmung des Gesetzes genannten Zielgruppen. | FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957 |
| | Die Aufnahme der in Nr. 6 Genannten ist systematisch nicht schlüssig. | LB für Menschen mit Behinderung Umdruck 16/3960 |
| | In Nr. 6 fehlt eine Regelung zur Größe der genannten Einrichtungen. | DANA Umdruck 16/3998 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung der besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen wird begrüßt. Die Definition könnte aber genauer gefasst werden. Die Gesetzessystematik scheint unübersichtlich. - Angeregt wird, über die Ausgestaltung der neuen Lebensformen in der Praxis gesonderte Berichte für den Landtag zu erstellen. | BüB Umdruck 16/3999 |
| (2) Bei besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen erfolgt eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 nur, wenn der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. § 20 gilt hinsichtlich der anlassbezogenen Prüfungen entsprechend. Regelprüfungen finden nicht statt. | Forderung zur Durchführung von Regelprüfungen | Patientenombudsman/-frau Umdruck 16/391 |
| | Der Verzicht auf regelmäßige Prüfungen und ein Rückzug auf anlassbezogene Prüfungen sind nicht sachgerecht. | Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910 |
| | Die Einrichtungen sollten geprüft werden, und zwar im Sinne der Beratung und des Wissenstransfers. | SoVD Umdruck 16/3945 |
| | Überzeugend ist, dass die Behörde nur aufgrund von Anhaltspunkten für Mängel tätig wird dort, wo aus andere Weise für Selbstbestimmung und Schutz gesorgt sein soll. | FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957 |
| (3) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Versorgungsform im Sinne des Absatzes 1 ohne Anzeige nach § 13 betrieben wird, kann die zuständige Behörde Prüfungen in entsprechender Anwendung des | Die Regelungen erscheinen recht weitgehend, erscheinen aber angesichts des Schutzgutes angemessen. | FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957 |
| | Unklar ist, ob sich die „konkreten Anhaltspunkte“ von den in Absatz 2 genannten „Anhaltspunkten“ unterscheiden. | DANA Umdruck 16/3998 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| § 20 Abs. 1 und 3 bis 8 vornehmen. | | |
| (4) §§ 17 und 18 Abs. 4 sowie Abschnitt III des dritten Teils gelten entsprechend. | | |
| § 9 Betreutes Wohnen | | |
| (1) Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnkonzept, bei dem Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnung vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen und bei dem die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. Das Wohnkonzept Betreutes Wohnen bedarf der Zertifizierung durch eine anerkannte Stelle. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zertifizierung zu regeln. | <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Klarstellungen werden für notwendig gehalten - In eine Verordnung ist aufzunehmen, wann die Heimaufsichtsbehörde eingeschaltet werden muss. | LAG Heimmitwirkung Umdruck 16/3878 |
| | Pflicht zur Zertifizierung wird abgelehnt. | VNW Umdruck 16/3907 |
| | Zertifizierungspflicht wird abgelehnt. | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925 |
| | Die Schaffung einer Transparenzverpflichtung für Angebote des betreuten Wohnens wird für ausreichend erachtet. | FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehene Beschränkung des verpflichtenden Betreuungsumfangs auf die Grundleistungen wird begrüßt. Allerdings fehlt eine Klarstellung, ob die darüber hinausgehenden Betreuungsangebote von demselben Anbieter in Anspruch genommen werden müssen. Das Gesetz sollte klar in dem Sinn Stellung nehmen, dass eine persönliche Abhängigkeit von dem Betreuungsunternehmen nicht entsteht. - Die Zertifizierung des Wohnkonzeptes Betreutes Wohnen wird begrüßt. | BüB Umdruck 16/3999 |
| (2) Die Vorschriften des dritten und vierten Teils gelten nicht für das Betreute Wohnen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. | Folgeänderung zu §§ 7 und 8: <i>Satz 2 wird gestrichen.</i> | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925 |
| | Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: <i>„(3) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen in ent-</i> | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| | sprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen.“ | Umdruck 16/3925 |
| <p>§ 10 Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften</p> | | |
| <p>(1) Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften sind nach diesem Gesetz selbstverantwortlich geführt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft vorliegt, 2. die Vermietung und die Pflege- und Betreuungsleistung vertraglich und tatsächlich getrennt sind, 3. Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich frei gewählt werden können, 4. das Hausrecht von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen uneingeschränkt ausgeübt werden kann und 5. die Alltagsgestaltung maßgeblich von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird. | <p>Mehr Rechtssicherheit würde geschaffen, wenn „Eignungsvereinbarungen“ oder öffentlich-rechtliche Verträge über die Anwendung des Gesetzes abgeschlossen würden.</p> | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| <p>(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Teils gelten nicht für selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- oder Hausgemeinschaften. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> | <p>Folgeänderung zu §§ 7 und 8: <i>In Satz 2 wird „§ 8 Abs.3“ durch „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.</i></p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <p>Hier müsste, wenn auch nur in deklaratorischer Form, auf § 37 Abs. 2 SGB XI abgestellt werden.</p> | <p>SoVD Umdruck 16/3945</p> |
| <p>§ 11 Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</p> | | |
| <p>Zur Weiterentwicklung vorhandener stationärer Einrichtungen und zur Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen kann die zuständige Behörde von der Anwendung einzelner Bestimmungen des dritten und vierten Teils absehen, wenn insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffnung der Einrichtung durch Umsetzung der Grundsätze nach § 2 Abs. 2 und 3 oder 2. gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft <p>dadurch gefördert und die Verwirklichung des Gesetzeszwecks nach § 1 gewährleistet wird. Dies ist durch die Vorlage einer entsprechenden Konzeption einschließlich einer entsprechenden Qualitätssicherung nachzuweisen. Die Nutzerinnen und Nutzer oder die für sie vertretungsberechtigten Personen sind vor der Erteilung einer Befreiung zu beteiligen. Die Befreiung ist erstmalig auf höchst-</p> | <p>Eine Befreiung auf Dauer von der Prüfung wird abgelehnt.</p> | <p>Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910</p> |
| | <p>Mehr Rechtssicherheit würde geschaffen, wenn „Eignungsvereinbarungen“ oder öffentlich-rechtliche Verträge über die Anwendung des Gesetzes abgeschlossen würden.</p> | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|--|
| <p>tens fünf Jahre zu befristen. Diese Frist kann bis auf weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">Dritter Teil Voraussetzungen und Pflichten für den Betrieb von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie von stationären Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Anforderungen an den Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen</p> | | |
| <p>(1) Die Leistungen in den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sind entsprechend der Konzeption nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu erbringen. Hierzu gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Konzept für das Qualitätsmanagement, 2. das Konzept des Beschwerdemanagements, 3. die Darstellung der geplanten Mitwir- | <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorschrift überzeugt in ihrer inhaltlichen Stringenz nicht. - Eine Instanz auf Landesebene, die die allgemein anerkannten Standards definiert, fehlt. - Die Verknüpfung der fachlichen Standards mit Qualitäts- und Beschwerdemanagement überzeugt nicht. - Qualitätsmanagement in Kleinsteineinrichtungen zu verlangen, geht an der Wirklichkeit vorbei. | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| <p>kungs- oder Mitbestimmungsrechte,</p> <p>4. Angaben, in welcher Weise bürgerschaftliches Engagement mitwirken kann.</p> | | |
| <p>(2) § 14 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt II Betrieb stationärer Einrichtungen, Mitwirkung und Prüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung</p> | | |
| <p>(1) Die Träger und die Leitungen der stationären Einrichtung müssen insbesondere</p> | | |
| <p>1. eine angemessene Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,</p> | <p>Die systemwidrige Vermengung von leistungsrechtlichen Elementen und ordnungsrechtlichen Regelungen führt zu Unklarheiten. Die bisherige missverständliche Bestimmung des bisherigen Heimgesetzes sollte durch eine klare Regelung ersetzt werden.</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <p>Die Bestimmung kollidiert mit der freien Arztwahl und dem Recht auf Selbstbestimmung, das auch beinhaltet, eine ärztliche Versorgung ablehnen zu dürfen.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| <p>2. bei Menschen mit Behinderung ihre Eingliederung und eine möglichst selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und gewährleisten; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,</p> | <p>Der Ausbau der Heimmitwirkung wird begrüßt. Zu definieren ist, inwieweit die Mitwirkungsbefugnisse im Einzelnen geeignet sind, ordnungsrechtliche Eingriffe zu subsidiarisieren.</p> | <p>vdek Umdruck 16/3908</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|--|
| 3. für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufstellen und deren Umsetzung verständlich und übersichtlich aufzeichnen, | <ul style="list-style-type: none"> - Die systemwidrige Vermengung von leistungsrechtlichen Elementen und ordnungsrechtlichen Regelungen führt zu Unklarheiten. - Die durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeheime müssen bereits Anforderungen an die Pflegeplanung und Pflegedokumentation erfüllen und den Voraussetzungen der Richtlinien der Spitzenverbände genügen. | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925 |
| 4. ein anerkanntes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen anwenden, | <p>Eine Regelung, wer nach welchen Kriterien über die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit entscheidet, fehlt. Dies sind Kriterien, die einer objektiven Beurteilung entzogen sind. Eine klare Handlungsanleitung und damit Rechtssicherheit ist für die Einrichtung nicht gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Reduzierung der Qualitätssicherungsverfahren auf ausschließlich anerkannte Verfahren - grundsätzliche Anerkennung von Qualitätssicherungsverfahren, die die Aspekte des § 7 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII erfüllen - Übernahme aller Kosten im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII | DANA Umdruck 16/3998 |
| 5. ein Beschwerdemanagement betreiben und das Verfahren transparent machen, | <p>Eine Regelung, wer nach welchen Kriterien über die Transparenz entscheidet, fehlt. Dies ist ein Kriterium, das einer objektiven Beurteilung entzogen ist. Eine klare Handlungsanleitung und damit Rechtssicherheit ist für die Einrichtung nicht gegeben.</p> | forum sozial Umdruck 16/3896 |
| 6. sicherstellen, dass die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten werden. | | DANA Umdruck 16/3998 |
| Bei der Prüfung der Anforderungen sind Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich der Größe, der zu betreuenden Menschen und der zugrunde liegenden Konzeption sowie des Hilfsbedarfs zu berücksichtigen. | | |
| (2) Der Träger einer stationären Einrichtung muss | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|----------------------|
| 1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der stationären Einrichtung, besitzen, | | |
| 2. sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, | Fraglich ist, ob sich der Gesetzgeber damit gegen eine Fachkraftquote ausgesprochen hat und es nicht mehr auf die Qualifikation, sondern nur noch auf die Eignung ankommt. Es steht zu befürchten, dass die Nachprüfbarkeit einer Eignung einer objektiven Bewertung nicht zugänglich ist. | DANA Umdruck 16/3998 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die personelle Ausstattung wird ausreichend durch die landesspezifische rahmenvertragliche Regelung sichergestellt. - Die individuelle, einrichtungsbezogene Ausgestaltung findet in den Leistungs- und Qualitätsnachweisen Anwendung. - Die Absicht, an der Fachkraftquote festhalten zu wollen, wird begrüßt. Definiert werden muss jedoch, nach welchen Gesichtspunkten Ausnahmen zugelassen werden können und welche Instanz darüber entscheidet. - Eine Harmonisierung der Vorschriften über die Qualifikation einer leitenden Fachkraft wird als dringend notwendig erachtet. - Vorschriften zur Definition der regelhaft notwendigen Rund-um-die-Uhr-Versorgung sind zwingend erforderlich. | vdek Umdruck 16/3908 |
| <p>3. die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bieten sowie die Angemessenheit der Entgelte beachten,</p> <p>4. die Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der bundesrechtlichen Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte gewährleisten,</p> <p>5. die den Bewohnerinnen und Bewohnern vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen.</p> | Eine Überprüfung der in den Vergütungsvereinbarungen festgelegten Entgelte, die mit den Kostenträgern verhandelt werden und nicht abding- oder veränderbar sind, kann nicht stattfinden. | DANA Umdruck 16/3998 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|---|--|
| <p>§ 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung</p> | | |
| <p>(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung wirken über einen Beirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit. Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - keine Mitbestimmungs- und Mitbestimmungsrechte nebeneinander - Streitung von Satz 3 - Stärkung und Definition der Mitwirkungsrechte für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen | <p>forum sozial Umdruck 16/3896</p> |
| | <p>Forderung nach Festlegung von Finanzierungsregeln in Form einer Verordnung</p> | <p>Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910</p> |
| | <p>Die angemessene Vertretung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen ist wichtig. Ggf. ist Hilfe „von außen“ erforderlich. Dies ist dieser Norm nicht hinreichend zu entnehmen.</p> | <p>SoVD Umdruck 16/3945</p> |
| | <p>Der Flexibilisierung der Mitwirkungsoption von Bewohnerinnen und Bewohnern ist zuzustimmen.</p> | <p>FIVE-Forschungs- und Innovationsverbund Umdruck 16/3957</p> |
| <p>(2) Die zuständigen Behörden und die Einrichtung bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und</p> | <p>Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen werden nach der Reform des Pflegeversicherungsrechts nicht mehr abgeschlossen; eine Mitwirkung hieran kann also nicht erfolgen.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|--|
| Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen. | | |
| (3) Die Träger der Einrichtungen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen. | | |
| (4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung. | Streichung der Wörter „im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung“ | LAG Heimmitwirkung Umdruck 16/3878 |
| | Formulierungsvorschlag: „... nach Möglichkeit im Benehmen ...“ | Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910 |
| | Die Möglichkeit der Benennung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers ist nicht geeignet, eine Beiratsfunktion zu ersetzen. Diesbezüglich bedarf es einer Verordnung als Mussvorschrift. | SoVD Umdruck 16/3945 |
| | Aufnahme eines neuen Absatzes 5: „(5) Zur Unterstützung der Einrichtungsleitung und des Beirates nach Absatz 1 soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat gebildet werden, der die Einrichtungsleitung und den Beirat durch Beratung, Stellungnahmen und Vorschläge unterstützt.“ | LV AB-Beiräte der WfbM Umdruck 16/3610 |
| § 17 Informationspflichten des Trägers | | |
| Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, | Dem Träger sollte die Verpflichtung auferlegt werden, auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch die vom Land geförderte Beratung durch Ehrenamtliche zur Verbesserung der Qualität der Heimbeiratsarbeit hinzuweisen. | LAG Heimmitwirkung Umdruck 16/3878 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|---|--|
| <p>1. allen Interessierten Informationsmaterial in verständlicher Sprache über Art, Umfang und Preise seiner angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese Informationen auf Wunsch mündlich zu erläutern,</p> <p>2. die Bewohnerinnen und Bewohner über Beratungsstellen und Krisentelefone durch entsprechenden Aushang zu unterrichten,</p> <p>3. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Tätigkeit der zuständigen Behörde zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen.</p> | zielgruppenspezifische Information; Information über Preise und Leistungen nur an definierten Kreis, Kostenübernahme | forum sozial Umdruck 16/3896 |
| | Der Träger einer Einrichtung sollte verpflichtet werden, auch die jeweiligen Prüfberichte der Behörde und des MDK nebst Stellungnahme des Heimbeirates zu veröffentlichen. | Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910 |
| | In die Informationspflichten des Trägers sollten auch die jeweiligen Prüfberichte aufgenommen werden. | SoVD Umdruck 16/3945 |
| | Sinnvoll wäre eine detaillierte Regelung, in welchem Umfang und auf welche Weise die Information zu erfolgen hat. | DANA Umdruck 16/3998 |
| <p>§ 18 Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten</p> | | |
| <p>(1) Die zuständige Behörde hat nach Regelprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 Berichte über ihre Feststellungen zu veröffentlichen. Die Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebots, die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde hinsichtlich der Stärken und Schwächen sowie eine Stellungnahme der Einrichtung hierzu. Liegt eine Stellungnahme des Beirats oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers nach § 16 Abs. 1 und 4 im Rahmen der Beteiligung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 vor, ist</p> | <ul style="list-style-type: none"> - zeitlich befristete Erprobungsregelung zur Darstellung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit - Veröffentlichung muss die spezifischen Inhalte in Umfang, Art, Ziel, Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe berücksichtigen - Veröffentlichungsform wird im Einvernehmen mit der Vertragskommission nach § 17 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII festgelegt | forum sozial Umdruck 16/3896 |
| | Im Vorwege sollten Rahmenbedingungen des Informationsaustausches unter verfahrens- und datenschutzrechtlichen Belangen abgestimmt werden | MDK Nord Umdruck 16/3909 |
| | Die Informationen sollten für die Bewohner und Angehörigen frei zugänglich sein, zum Beispiel durch Aushang oder Auslage. | Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910 |
| | In die Informationspflichten des Trägers sollten auch die jeweiligen Prüfberichte aufgenommen werden. | SoVD Umdruck 16/3945 |
| | Der Regelungsvorschlag zur Veröffentlichung ist überzeugend. | FIVE-Forschungs- und |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|---|---------------------------------------|
| diese in die Veröffentlichung einzubeziehen. | | Innovationsverbund Umdruck 16/3957 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen wird aus Gründen der Transparenz und des Verbraucherschutzes generell als positiv angesehen. Die Prüfung aufgrund eines landeseinheitlichen Verfahrens muss durch besonders qualifizierte Personen durchgeführt werden. - Auch andere Einrichtungen als die klassischen Pflegeheime sollten anlassbezogen geprüft werden. | BüB Umdruck 16/3999 |
| (2) Die Gliederung, die Inhalte und die Darstellungsweise der Veröffentlichung werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespflegeausschuss festgelegt. Kommt das Einvernehmen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Stande, entscheidet das zuständige Ministerium. Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen von Einrichtungen der Behindertenhilfe hat sich an der Veröffentlichungsform bei Pflegeeinrichtungen zu orientieren. | | |
| (3) Ist die Prüfung arbeitsteilig mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt worden, sollen auch die wesentlichen Feststellungen aus dessen Prüfbericht und eine Stellungnahme der Einrichtung hierzu einbezogen werden. | | |
| (4) Die zuständigen Behörden berichten alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (Tätigkeitsbericht). Die Struktur des Tätigkeitsberichts erarbeitet das zuständige Minis- | Die Tätigkeitsberichte sollten auch an den Landtag gerichtet werden. | BüB Umdruck 16/3999 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|---|--|
| <p>terium gemeinsam mit den zuständigen Behörden. Aus den Tätigkeitsberichten erstellt das zuständige Ministerium einen Landesbericht.</p> | | |
| <p>(5) Die Berichte sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Berichte nach Absatz 1 und 3 sind den Beiräten und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern nach § 16 Abs. 1 und 4 schriftlich zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Der Begriff „in sonstiger Weise“ ist genauer zu definieren.</p> | <p>SoVD Umdruck 16/3945</p> |
| <p>§ 19 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</p> | | |
| <p>(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Die Abstimmung der Prüfinstitutionen Heimaufsichtsbehörden und MDK wird gefördert. - Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfquote wird dazu führen, dass eine zeitgleiche Prüftätigkeit des MDK in einem Zuständigkeitsbereich der Behörde arbeitsteilige Prüfungen nicht immer zulassen wird. | <p>MDK Nord Umdruck 16/3909</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit zwischen MDK und Heimaufsicht wird begrüßt. Doppelprüfungen werden vermieden. - Forderung auf Konzentration der Prüfung auf Ergebnisqualität. - Vertreter der Pflegestützpunkte sollten ständige Teilnehmer in den Arbeitsgemeinschaften sein. | <p>Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910</p> |
| | <p>Die Kommunikation aller Beteiligten in regionalen Konferenzen bezüglich der Entwicklung der Bedarfslage in der Region sollte mit dem Ziel der Leistungstransparenz und Vernetzung unterstützt und in § 19 festgeschrieben werden.</p> | <p>DBfK Umdruck 16/3959</p> |
| | <p>Für die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen sollte eine Verfahrensordnung entwickelt werden, die der Zusammenarbeit und Kooperation dient.</p> | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|----------------------|-----------------------------|
| <p>(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist diese in die Arbeitsgemeinschaften einzu beziehen.</p> | | |
| <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 13. August 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 242) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege- und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertre-</p> | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|----------------------|-----------------------------|
| <p>ter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.</p> | | |
| <p>(4) Die zuständigen Behörden stellen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sicher, dass die Prüfungen in den Einrichtungen in abgestimmter Form vorgenommen werden.</p> | | |
| <p>(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden berichten jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen. Sie berichten dabei auch über die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und Stellen im vergangenen Jahr. Der Bericht ist jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen, erstmals zum 31. März 2010. Der Entwurf des Berichts ist den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres vorzulegen. Werden bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats keine Einwendungen erhoben, gilt der Bericht als angenommen. Kann über einzelne Inhalte des Berichts kein Einvernehmen erzielt werden, ist in den Bericht auch die Stellungnahme der jeweiligen Behörde oder Stelle aufzunehmen. Der Bericht ist im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen.</p> | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 20 Prüfungen von stationären Einrichtungen</p> | <p>Folgeänderung zu §§ 7 und 8:</p> <p style="text-align: center;">„§ 20 Prüfung von Einrichtungen“</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| <p>(1) Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Struktur- und Prozessqualität.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - keine grundsätzlich unangemeldeten Regelprüfungen - unangemeldete Prüfungen nur bei begründetem Anlass - Regelprüfungen müssen die Hinzuziehung des Beirats/Heimförsprechers ermöglichen - Regelprüfungen müssen die Hinzuziehung von Vereinigungen von Trägern ermöglichen | <p>forum sozial Umdruck 16/3896</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung einer „öffentlichen Kontrolle“ durch Öffnung und Transparenz ist erstrebenswert. - Bei der Einbeziehung anderer Kontrollinstanzen oder Begleitgremien müssen die Kriterien der Beurteilung und der Grenzen der Mitverantwortlichkeit klar definiert sein. - Andere Kontrollinstanzen dürfen nicht die Ergebnisqualität im Fokus haben. - Auf Prüfungen kann nur verzichtet werden, wenn keine Beschwerden vorliegen. - Die Möglichkeit zur anlassbezogenen Prüfung muss jederzeit gegeben sein. -- Die Ausweitung anlassbezogener Prüfungen auf andere Dienste und Einrichtungen wird begrüßt. - Zusammenarbeit der Beteiligten muss verbessert werden. | <p>vdek Umdruck 16/3908</p> |
| | <p>- Folgeänderung zu §§ 7 und 8:</p> <p><i>In Satz 1 wird vor dem Wort „Einrichtungen“ das Wort „stationären“ eingefügt.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grundsatz der unangemeldeten Prüfung wird abgelehnt, eine Vorlaufzeit von 48 Stunden wird für unerlässlich gehalten. - Einheitliche Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen sind notwendig. - Eine entsprechende Qualifikation des Personals ist unerlässlich. | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Die Prüfung der Qualität in den Einrichtungen durch eine von den Kosten- | <p>DBfK Umdruck 16/3959</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| | <p>trägern unabhängige Instanz ist der geltenden Regelung vorzuziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problematisch erscheinen, auf Landesebene Regelungen zu treffen, die denen des § 114 SGB XI widersprechen. Das Land Schleswig-Holstein sollte sich für eine entsprechende Bundesregelung einsetzen. | |
| | <p>Die Erarbeitung landeseinheitlicher Grundlagen für heimaufsichtliches Handeln wird für wichtig gehalten. An diesem Prozess sind auch die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderung und ihre Organe zu beteiligen.</p> | <p>LB für Menschen mit Behinderung Umdruck 16/3960</p> |
| <p>(2) Es sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung anzustreben. Bei Prüfungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe soll der Träger der Sozialhilfe beteiligt werden. Das zuständige Ministerium und die Landesverbände der Pflegekassen können eine Vereinbarung über die zeitlich befristete Wahrnehmung von Prüfaufgaben der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes treffen, soweit deren Prüfgegenstand inhaltlich übereinstimmt.</p> | <p>Abstimmungsbedarf entsteht zwischen MDK und Heimaufsichtsbehörden aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen</p> | <p>MDK Nord Umdruck 16/3909</p> |
| <p>(3) Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben auf Verlangen der zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes und einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erforderliche Auskünfte mündlich und schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Sie sind verpflichtet, auf Nachfrage Kopien von Unterlagen, die für die Prüfung notwendig sind und vor Ort nicht in angemessener Zeit geprüft werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Der Entbürokratisierungsansatz wird zum Teil aus den Augen verloren, Anzeige- und Nachweispflichten werden sogar ausgeweitet. Insgesamt wird zu viel personelle Kapazität durch bürokratische Erfordernisse gebunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kriterium „angemessen“ in Satz 3 ist nicht objektiv, ist einem reibungslosen Prüfungsablauf nicht förderlich und steht in deutlichem Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. - Die Herausgabe von Geschäftsunterlagen einschließlich steuerlicher oder die Finanzierung betreffender Unterlagen in Kopie wird für äußerst problematisch gehalten. Im Übrigen widerspricht dies der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das festgestellt hat, dass die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierung einer Einrichtung ohne Anlass unzulässig ist. | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| <p>(4) Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den</p> | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| <p>Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung prüfen lässt.</p> | | |
| <p>(5) Die von der zuständigen Behörde mit den Prüfungen der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten. Soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, gilt dies nur mit deren Zustimmung; 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Beirat oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen, 4. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen, 5. die Aufzeichnungen nach Absatz 4 einzusehen, 6. die Beschäftigten zu befragen. | <p>Gegen die pauschale Verpflichtung der Einrichtungen, den Aufsichtsbehörden Geschäftsgeheimnisse und Betriebsinterna offenzulegen und sogar zur Verfügung zu stellen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.</p> <p>- Nicht nachvollziehbar ist, dass die Behörde sich Personen mit nicht nachgewiesener, sondern nur behaupteter und für den Träger nicht überprüfbarer Sach- und Fachkunde bedienen darf, während der Einrichtungsträger auf anerkannte Sachverständige zurückgreifen muss (s. Absatz 7). Die Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Der Träger hat unter der Maßgabe von grundsätzlich unangekündigten Prüfungen überhaupt keine Möglichkeit, in der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung hinzuzubitten.</p> <p>- Außerdem kann das Recht auf Datenschutz der Bewohner durch das Recht auf Einsicht in „personenbezogene Daten“ verletzt sein.</p> <p>Eine klare Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der unterschiedlichen Prüfinstanzen wird erschwert</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> <p>DANA Umdruck 16/3998</p> <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|----------------------|-----------------------------|
| <p>Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 sind über Prüfungen zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind, soweit möglich, an Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben die Beteiligung zu dulden. Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere sach- und fachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der Prüfungen ist auf den laufenden Betrieb der Einrichtung und auf die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.</p> | | |
| <p>(6) Zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.</p> | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|-----------------------------|
| (7) Die Träger der Einrichtungen können die Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, oder anerkannte Sachverständige bei Prüfungen hinzuziehen. | siehe Anmerkungen zu Absatz 5. | DANA Umdruck 16/3998 |
| (8) Auskunftspflichtige und Beschäftigte sind vor der Prüfung auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte hinzuweisen. | | |
| § 21 Regelprüfungen in größeren Zeitabständen | | |
| <p>(1) Eine Einrichtung kann von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder 2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachweist, dass sie den Gesetzeszweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat; der Träger der Einrichtung muss darlegen, dass und mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird. | Abstimmungsbedarf entsteht zwischen MDK und Heimaufsichtsbehörden aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen | MDK Nord Umdruck 16/3909 |
| (2) Die zuständige Behörde stellt die Voraus- | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|---|
| <p>setzungen und die Dauer der Freistellung von Regelprüfungen durch Bescheid fest. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 ist hierüber zu unterrichten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzeszweck vom Träger der Einrichtung nicht mehr erreicht wird, ist der Bescheid aufzuheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufhebung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt III Maßnahmen zur Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Beratung bei Mängeln</p> | | |
| <p>(1) Ist von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass in einer Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger der Einrichtung über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn nach der Anzeige gemäß § 15 vor der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung Mängel festgestellt werden.</p> | <p>Die grundsätzliche Beratungspflicht der zuständigen Behörde und die Beteiligung der Leistungsträger werden begrüßt. Die dadurch entstehenden Kosten müssen im Pflegesatz abgebildet werden.</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| <p>(2) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem eine leistungsrechtliche Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu</p> | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| <p>beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialleistungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Soweit Mängel in Einrichtungen festgestellt werden, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Beratung zu beteiligen.</p> | | |
| <p>(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel das Verbleiben in der Einrichtung nicht zuzumuten, unterstützt die zuständige Behörde sie und ihre Angehörigen dabei, eine angemessene andere Unterkunft und Betreuung mit zumutbaren Bedingungen zu finden.</p> | <p>Begrüßt wird, dass die zuständige Behörde verpflichtet werden soll, den Betroffenen zu helfen.</p> | <p>Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910</p> |
| <p>§ 23 Anordnungen</p> | | |
| <p>(1) Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung gemäß § 22 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit angemessener Fristsetzung erlassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> | <p>Ein Grund zur Ausweitung der Anordnungscompetenz erschließt sich nicht.</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| | <p>Die behördliche Anordnung muss für den Träger nachvollziehbar, somit die Rechtmäßigkeit überprüfbar sein.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|--|
| (2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen ohne vorhergehende Beratung getroffen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. | Hier wird an sensibler Stelle ein unbestimmter Rechtsbegriff aufgenommen, dessen Auslegung im Prüfungsalltag umstritten sein wird. | DANA Umdruck 16/3998 |
| (3) Anordnungen sind so weit wie möglich nach den für die Einrichtung geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Achten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auszugestalten. Können Anordnungen zu einer Erhöhung der Vergütung oder Pflegesätze führen, ist mit dem Träger der Sozialhilfe, der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe Einvernehmen anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 können der Träger der Einrichtung oder die zuständige Pflegekasse Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. | | |
| (4) Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagen (Belegungsstopp). | Die Möglichkeit des Belegungsstopps sollte auf eine Dauer von maximal 3 Monaten beschränkt werden. | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925 |
| § 24 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung | | |
| (1) Dem Träger ist die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten | Die Untersagung der weiteren Beschäftigung ungeeigneter Mitarbeiter/innen wird begrüßt. | Verbraucherzentrale Umdruck 16/3910 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|---|---|
| <p>oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeiten erforderliche Eignung nicht besitzen.</p> | <p>Es wird ohne ersichtlichen Grund auf einen unbestimmten Rechtsbegriff zurückgegriffen, der sich einer objektiven Überprüfung entzieht.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| <p>(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und hat der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Befugnisse der Behörde nach den §§ 20, 22 und 23 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Die kommissarische Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.</p> | | |
| <p>(3) § 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">§ 25 Untersagung</p> | | |
| <p>(1) Die Aufnahme des Betriebs oder der Betrieb einer Einrichtung ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen</p> | <p>Das Instrument der vorläufigen Untersagung sollte in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|--|-----------------------------|
| <p>Betrieb nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen dazu geführt haben, dass die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben wird. Ohne vorherige Beratung oder Anordnung ist der Betrieb zu untersagen, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern besteht.</p> | <p>Eine Untersagung muss einer objektiven Überprüfung zugänglich sein. Das ist bei Satz 2 nicht der Fall. Es ist Konkretisierungsbedarf gegeben.</p> | <p>DANA Umdruck 16/3998</p> |
| <p>(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzeige nach § 15 unterlassen oder bei der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat, 2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, 3. Personen entgegen einem Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt, 4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder gegen eine nach § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt. | | |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">Vierter Teil Sonstige Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt I Verordnungsermächtigung, Übermittlung von Daten, Ord- nungswidrigkeiten, Zuständig- keit</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Verordnungsermächtigung</p> | | |
| <p>Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes bei stationären Einrichtungen zu regeln für</p> | <p>Verordnungen sollten gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten.</p> | <p>Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925</p> |
| <p>1. die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Leitung und der Beschäftigten der Einrichtung,</p> | | |
| <p>2. die baulichen Anforderungen für die Räume, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,</p> | | |
| <p>3. die Wahl des Beirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers sowie Art, Umfang und Form der Mitwirkung oder Mitbestimmung nach § 16 Abs. 1 und 4,</p> | <p>Folgeänderung : „§ 16 Abs. 1 und 4“ wird durch „§ 16 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.</p> | <p>LV AB-Beiräte der WfbM Umdruck 16/3610</p> |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| 4. die einzelnen Pflichten und das Verfahren für die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 20 Abs. 4. | Es werden erhebliche rechtliche Bedenken geltend gemacht. | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925 |
| § 28 Ordnungswidrigkeiten | | |
| <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Anzeige nach § 13 oder § 15 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, 2. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 20 Abs. 5 oder 6 nicht duldet, 3. gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 verstößt, 4. Personen entgegen einem bestandskräftigen Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt, 5. eine Einrichtung oder Versorgungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 25 untersagt worden ist, 6. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 26 verstößt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Buß- | Forderung nach Aufnahme von Verstößen nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten | LAG Heimmitwirkung Umdruck 16/3878 |

| Gesetzestext, soweit angesprochen | Stellungnahme | Organisation/Umdruck |
|---|--|---|
| geldvorschrift verweist. | | |
| (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie 6 und 7 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro geahndet werden. | | |
| § 29 Zuständige Behörden | | |
| (1) Zuständige Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese führen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch. | | |
| (2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrungen besitzen. | Forderung nach einheitlichen Rahmenbedingungen für die Aufsichtsbehörden, die neben einer gleichartigen Qualifikation des Personals auch einen verbindlichen Prüfkatalog und -ablauf sowie einheitliche Bewertungskriterien vorgeben. Die Sollvorschrift ist dafür nicht ausreichen. Vorgeschlagen wird, eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen. | Forum Pflegegesellschaft/LAG der freien Wohlfahrtsverbände Umdruck 16/3925 |